Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten

- In § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden die Pflichten des Anlagenbetreibers festgelegt.
- Immissionsschutzbeauftragte sind nach § 54 Abs. 2 BImSchG verpflichtet bestimmte Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungspflichten nachzukommen. Die Kontrollpflichten müssen „gehörig“ im Sinne von § 130 OWiG sein.
- Das Ganze ist in dem jährlich zu erstattenden schriftlichen Bericht an den Anlagenbetreiber zusammenzufassen.

Früher war das Nichterstellen des Jahresberichtes bußgeldbewehrt. Heute liegt das Risiko für den Immissionsschutzbeauftragten auf einer anderen Ebene: Bei einer unerlaubten Luftverunreinigung stellen Gerichte heute mehr den je die Frage, wie der Immissionsschutzbeauftragte (u.a. Kontrollorgan des Anlagenbetreibers) die ihm übertragenen Aufgaben angemessen nachgekommen ist. In diesen Fällen wird der Jahresbericht zum wichtigsten Beweismittel des Immissionsschutzbeauftragten für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung. Damit hat der Jahresbericht einen völlig anderen Stellenwert, als in früheren Jahren, als die Nichterstellung des Jahresberichtes lediglich eine Ordnungswidrigkeit darstellte.

Der Immissionsschutzbeauftragte ist zwischen dem vertretungsberechtigten Organ (Geschäftsleitung) und den für den Anlagenbetrieb zuständigen Leitungsstellen installiert. Seine Kontrollen müssen „gehörig“ im Sinne von § 130 OWiG sein. Das Ganze ist in dem jährlich zu erstattenden schriftlichen Bericht an den Anlagenbetreiber zu thematisieren.
Ein Jahresbericht, der ggfs. auch als Beweismittel für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Immissionsschutzbeauftragten dienen kann, hat umfassendere Anforderungen. Einerseits müssen die relevanten betrieblichen Rahmenbedingungen (Anlagen, Abläufe, ...) kurz dargestellt und andererseits die darauf aufsetzenden Kontroll-, Überwachungs-, Informations- und Hinwirkungstätigkeiten des Immissionsschutzbeauftragten beschrieben werden. Das BImSchG verlangt auch, dass der Jahresbericht einen Rückblick wie auch einen Ausblick enthalten muss.

Wegen der konfliktbeladenen Positionierung des Immissionsschutzbeauftragten hat der Gesetzgeber für diesen einen besonderen Kündigungsschutz vorgesehen (siehe hierzu: Rechtsprechung).
Dies bedingt zwangsläufig, dass ein solcher Jahresbericht einen größeren Textumfang als ein ausschließlich unternehmensinterner Jahresbericht hat.
Das größere Textvolumen überzeugt Juristen per se mehr als ein kurzer und knapp gefasster Bericht, denn für Juristen ist der Umgang mit umfangreicheren Texten Normalfall.
Das Update des Jahresberichtes vom Vorjahr auf das aktuelle Jahr wird maßgeblich durch einen intelligenten Aufbau (Gliederung) mitbestimmt.

Der GbU Verlag findet man alles, was man für den Jahresbericht benötigt.

• Einen **Leitfaden** zum Erstellen des Jahresberichtes.
Der Leitfaden setzt bei der Position des Immissionsschutzbeauftragten im Unternehmen an. Er erläutert seine Einbindung in die Unternehmensorganisation, listet seine Rechte und Pflichten auf und leitet aus den Rechtsgrundlagen sowie den Festlegungen der einschlägigen Rechtsprechung die notwendigen Inhalte für den Jahresbericht ab. Daraus wird eine Gliederung des Jahresberichtes abgeleitet, die soweit erforderlich, mit Kommentaren und Erläuterungen versehen ist.

• **Materialien**[1] zum Jahresbericht.
Die Materialien zu den Jahresberichten wurden auf Wunsch von Kunden um eine Sparte erweitert.
1. Die Materialien zu Rechts**vorschriften** bestehen aus:
   - dem **Rückblick**, einer Zusammenstellung der Änderungen des Immissionsrechtes im Berichtsjahr (Deutschland und EU) und
   - dem **Ausblick**, einer Zusammenstellung der für die nächsten 1 bis 3 Jahre zu erwartenden Anpassungen im Immissionsrecht. Hier werden Planungen der Bundesregierung (Entwürfe von Vorschriften, ..) und Planungen der EU-Kommission Berichte, Entwürfe, Programm, ..) berücksichtigt.(ein **Beispiel)**
2. Materialien zur Recht**sprechung.**
   Bei den Materialien zur Rechtsprechung werden i.d.R. nur höherinstanzliche Entscheidungen (EuGH, BVerfG, BGH, BVerwG und OVG/VGH) i.d.R auch dem Berichtszeitraum berücksichtigt. Es handelt sich dabei i.d.R. um 3 bis 5 ausgewählte Entscheidungen, die in leicht komprimierter Form beschrieben sind.(ein **Beispiel)**

Die Materialien sind so zusammengestellt, dass sie kopiert und direkt in den Jahresbericht eingefügt werden können.
Kommentar von Kunden: Die Materialien sind auch ein willkommenes Fachwissen-update für jeden Immissionsschutzbeauftragten.

• Einen **Muster-Jahresbericht** des Immissionsschutzbeauftragten
Hierbei handelt es sich um einen ausformulierten Jahresbericht des Immissionsschutzbeauftragten der „Muster GmbH“ bezogen auf ein Geschäftsjahr.
Im **Blätterkatalog** kann man Teile des Musterberichts einsehen

Neu: Haftungsrisiken im Beauftragtenwesen.
Neu: Eine Sammlung von **Gerichtsurteilen** zum **Sonderkündigungsschutz** für Betriebsbeauftragten.

Weiter zum **online-shop**

Weiter zum Jahresbericht des
Abfallbeauftragten **Störfallbeauftragten** **Gewässerschutzbeauftragten**

1 Die Materialien zum, Jahresbericht stehen i.d.R. erst ab KW 3 des Folgejahres zur Verfügung.
Sie werden im DOCX-Format geliefert und können somit direkt in einen bestehenden Jahresbericht eingefügt werden.